



Richtlinien zu den Rahmenbedingungen der Praxisphasen des Dualen Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.)

SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen
Fachbereich Sozialwissenschaft

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Duale Bachelorstudium Soziale Arbeit an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen. Sie regelt die grundlegenden Rahmenbedingungen, Anforderungen und Zielsetzungen der Praxisphasen.

Diese Publikation wurde vom Fachbereich „Sozialwissenschaft“ der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen herausgegeben.

© 2022

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Die Fotos unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung weitergegeben werden.

Inhalt

Zielsetzung der Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums	4
Rahmenbedingungen für das duale Studium und Eignungsvoraussetzungen für die Praxiseinrichtungen	6
Stufenweiser Aufbau der einzelnen Praxisphasen	8
Begleitung der Praxisphasen an der Hochschule	10
Begleitung der Praxisphasen in den Einrichtungen	12
Aufgaben der Studierenden	14
Staatliche Anerkennung	15

Verwendungshinweise:

In dieser interaktiven Version können Sie die einzelnen Kapitel per Mausklick anwählen. Wenn Sie in den einzelnen Kapiteln auf die Überschrift klicken, gelangen Sie wieder in das Inhaltsverzeichnis.



1. Zielsetzung der Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums

Im Rahmen des dualen Studiums werden wissenschaftlich-akademischer Wissenserwerb am Lernort Hochschule und berufspraktische Erfahrungen am Lernort Praxis miteinander verzahnt. Durch die unmittelbare Verknüpfung des im Studium theoretisch vermittelten Fachwissens und der methodischen Fähigkeiten mit den Inhalten und Aufgaben am Lernort Praxis sollen die Fachkompetenzen der Studierenden gefördert werden. Indem die Studierenden die Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit als aufeinander angewiesene Professionsebenen erleben, erhalten sie die Möglichkeit zur beruflichen Sozialisation und Identitätsentwicklung. Das duale Studium ist daher so angelegt, dass die Studierenden bereits ab Beginn des ersten Semesters in einer Praxiseinrichtung mitarbeiten. So erhalten sie von Beginn an einen intensiven Einblick in ein konkretes Arbeitsfeld, eignen sich Kenntnisse in diesem an und überprüfen die eigene Studienmotivation und Berufseignung. Unter fachkundiger sozialarbeiterischer Anleitung am Lernort Praxis werden die Studierenden für eine Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit qualifiziert. Auch die Auseinandersetzung mit den eigenen Wertvorstellungen, der eigenen Biographie, der Lebenswelt der Adressat*innen und den berufsethischen Grundsätzen soll diesen Prozess unterstützen und zu der Entwicklung einer beruflichen Identität beitragen.

Übergeordnetes Ziel ist es, dass die Studierenden Schritt für Schritt berufliche Professionalität und ein Selbstverständnis von sich als Sozialarbeiter*in entwickeln. Die Studierenden sollen nach einer Phase der Einarbeitung und Orientierung sukzessive Aufgaben selbstständig übernehmen und dabei sowohl die Arbeit in einem Team erleben, als auch erste Erfahrungen im Umgang mit Adressat*innen der Sozialen Arbeit sammeln. Weitere Zielsetzung der Praxisphasen ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben eigene Fähigkeiten, Stärken und Interessen zu erkennen und Perspektiven und Wünsche an ein späteres Arbeitsfeld formulieren zu können.

Voraussetzung für die Aufnahme des dualen Studiums ist ein Arbeitsvertrag zwischen einer Praxiseinrichtung und einer/einem Student*in. Die Auswahl der Studierenden obliegt alleine den Praxiseinrichtungen. Duale Studienplätze werden dabei nur von Einrichtungen ausgeschrieben, die sich grundsätzlich zur Ausbildung angehender Sozialarbeiter*innen eignen und mit der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben.

Geeignete Praxiseinrichtungen sind solche Einrichtungen, in denen Soziale Arbeit geleistet wird. Dabei können die Praxiseinrichtungen in den verschiedensten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit tätig sein. Zusätzlich muss eine fachliche Anleitung gewährleistet werden können. Die fachliche Anleitung erfolgt durch staatlich anerkannte Bachelor of Arts/Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Sozialarbeiter*innen oder Diplom-Sozialpädagog*innen, um eine Reflektion der Anwendung sozialarbeiterischer Theorien und Methoden sowie die Entwicklung eines Berufsbildes als Sozialarbeiter*in gewährleisten zu können. Näheres zur Anleitung kann Punkt 4 entnommen werden.



2. Rahmenbedingungen für das duale Studium und Eignungsvoraussetzungen für die Praxiseinrichtungen

Die Studiendauer beträgt insgesamt drei Jahre (sechs Semester) und besteht aus sechs Theoriephasen an der Hochschule und fünf begleiteten Praxisphasen (Module 2, 4, 6, 8 und 10) in der Praxiseinrichtung. Die Studierenden sind arbeitsrechtlich für die gesamte Dauer ihres Studiums an die Praxiseinrichtung gebunden und leisten die für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagoge*in benötigten Praxistage in dieser Einrichtung ab. Pro Praxisphase arbeiten die Studierenden in der Regel 14 Wochen in der Einrichtung. Es gelten die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen. Absprachen bezüglich der konkreten Arbeitszeiten treffen die Studierenden mit ihrer Einrichtung. Urlaub kann zudem auch nur innerhalb der Praxisphasen genommen werden, dabei gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Urlaubsanspruch.

Eine Praxisphase in verschiedenen Handlungsfeldern der Einrichtung zu absolvieren ist grundsätzlich möglich. In jeder Praxisphase sollten jedoch nicht mehr als zwei Handlungsfelder durchlaufen werden, da ein umfassender Einblick in ein Handlungsfeld und eine vertiefte Auseinandersetzung damit voraussetzt, dass der/die Student*in über einen längeren Zeitraum vor Ort ist. Pro Praxisphase werden seitens der Hochschule zudem zwei verpflichtende Begleittage zur Reflexion angeboten. Diese werden dabei nicht als Praxistage angerechnet, die Studierenden sind hierfür jedoch von der Praxiseinrichtung freizustellen.

Insgesamt gewährt die Praxiseinrichtung dem/der Student*in eine angemessene Vergütung, die einen wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten des Studiums und zur Sicherung des Lebensunterhalts darstellt. Da Studierende parallel zu ihrer Vollzeittätigkeit in den Einrichtungen nicht anderweitigen bezahlten Tätigkeiten nachgehen können, wird dringend empfohlen, mindestens die Studiengebühren plus einen angemessenen Beitrag zum sonstigen Lebensunterhalt zu übernehmen.

Besondere Rahmenbedingungen für die Erstellung der Bachelorarbeit: Sofern die Erstellung der Bachelorarbeit nicht Bestandteil der regulären Arbeitstätigkeit ist, gewährt die Praxiseinrichtung angemessene Freiräume für die Erstellung. Der Workload zur Erstellung der Bachelorarbeit beträgt gemäß Modulhandbuch auf 12 Wochen verteilt 300h (25h pro Woche). Die Freistellung für die Erstellung sollte so ausgestaltet werden, dass die Studierenden für mindestens 1 Tag in der Woche freigestellt sind (8h*12 Wochen = 96h). Darüber hinaus sollte der restliche Workload (204h) von der Praxis so zur Verfügung gestellt werden, dass die Studierenden entweder pro Woche 2 weitere Tage zur Ausarbeitung zur Verfügung gestellt bekommen oder sie für 5 Wochen komplett freigestellt sind.



3. Stufenweiser Aufbau der einzelnen Praxisphasen

Der erste Praxiseinsatz sollte in erster Linie einen Einblick in das Handlungsfeld gewähren, Informationen vermitteln und Orientierung bieten. Die Studierenden nehmen dabei vor allem die Rolle eines/einer Beobachter*in ein. Hospitationen bei bspw. Hilfeplangesprächen, Gerichtsterminen etc. sollten mit der Anleitung vor- und nachbereitet werden. Vorrangig wirken die Studierenden bei der Aufgabenerfüllung mit, können aber ggf. Teilaufgaben übertragen bekommen. Dabei sollten sich die Studierenden vor allem darauf konzentrieren, eigene Gefühle, Wahrnehmungen und Befindlichkeiten wahrzunehmen und den Umgang damit gemeinsam mit der Praxisanleitung reflektieren. Ab dem zweiten Praxiseinsatz sollen sich die Studierenden zunehmend ausprobieren

und schrittweise Verantwortung übernehmen. Die Aufgabe der Praxisanleitung ist es dabei, solche Aufgaben zu stellen, die weder unter- noch überfordern, also zwar eine Anforderung darstellen, aber auch Fehler zulassen. Bspw. könnten Studierende in die Gesprächsführung miteinbezogen werden, indem sie eigene Anteile eines Beratungsgesprächs übernehmen. Wichtig ist nach wie vor die gemeinsame Vor- und Nachbereitung mit der Anleitung. Ab dem dritten Praxiseinsatz übernehmen die Studierenden eine hohe Verantwortung für anfallende Aufgaben, dennoch bleibt die Anleitung nach wie vor präsent, indem sie Rahmenbedingungen für selbstständiges Arbeiten schafft. Ab dem vierten Praxiseinsatz können die Studierenden dann komplett mit eigenen Zuständigkeiten betraut werden. Grundsätzlich sollte die Teilnahme der Studierenden an organisationsinternen Teambesprechungen, Supervisionen und Fortbildungen ermöglicht werden.

Module	Aufgaben	Module	Aufgaben
Modul 2	Kennenlernen des Handlungsfeldes Kontaktaufnahme zu MA/Klient*innen des Handlungsfeldes; Teilnahme am Tagesablauf; Vertraut machen mit Richtlinien und Regeln des Arbeitsfeldes/ der Gruppe; Kennenlernen des pädagogischen Konzepts, der Dokumentation, der Methoden; Mitwirkung bei Aktivitäten; ggf. Teilnahme an besonderen Aufgaben (bspw. Beratungsgespräche); ggf. Mitwirkung bei pflegerischen Tätigkeiten; Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen	Modul 4	Vertiefung der Arbeitsvollzüge in einem Handlungsfeld Mitwirkung am Tagesablauf; Übernahme bestimmter Aufgaben (bspw. Frühstücksgestaltung, Teilaufgaben in einem Gruppenangebot); Kooperation mit anderen Institutionen kennenlernen; Mitwirkung bei Aktenführung und Dokumentation; Reflexion alltäglicher Problemstellungen und der Berufsrolle; Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen des Arbeitsfeldes (bspw. Inklusion)
Modul 6	Übernahme von Eigenverantwortung im Handlungsfeld Selbständige Erledigung von Teilaufgaben; kleinere Angebote/ Projekte planen und durchführen; systematische Methodenkenntnis; Arbeit im Team; Reflexion der übernommenen Aufgaben.	Modul 8	Eigenverantwortliche Mitarbeit im Handlungsfeld und in der Institution Eigene Zuständigkeiten; Planung von Angeboten/ Projekten; Konzepte entwickeln; Kennenlernen von Leitungsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit; Reflexion der Tätigkeit; Kenntnisse relevanter anderer Disziplinen einbeziehen; Analyse von Forschungsergebnissen; Konzepte entwickeln; Praxisforschung; kritische Analyse von Prozessen
Modul 10	Siehe Modul 8		



4. Begleitung der Praxisphasen an der Hochschule

Die Hochschule steht in der Verantwortung, die Studierenden auf die Praxisphasen vorzubereiten und sie während ihres Praxiseinsatzes zu begleiten. Im Rahmen verpflichtender Lehrveranstaltungen werden Reflexionsmöglichkeiten geschaffen und Krisen- bzw. Konfliktberatung angeboten. Während einer Praxisphase finden zwei verpflichtende Reflexionstage statt, um die Studierenden in ihren Lern- und Erfahrungsprozessen während des Praxiseinsatzes professionell zu begleiten. Die Reflexionstage werden dabei nicht als Praxistage angerechnet, die Studierenden sind hierfür jedoch von den Praxiseinrichtungen freizustellen. Ziel der Reflexionstage ist es, eine Aufarbeitung von Erfahrungen aus dem Praxiseinsatz zu gewährleisten, arbeitsfeldbezogenes Wissen zu ergänzen, die Verbindung zwischen Theorie und Praxis zu beleuchten und die Entwicklung der eigenen Berufsrolle zu reflektieren. Dabei werden die Studierenden zu einer Auseinandersetzung mit ihren persönlichen Anteilen im beruflichen Handeln angeregt. Die aktive Teilnahme an den Reflexionstagen stellt dabei einen Teil der zu erbringenden Leistung in der Praxisphase dar. Bei krankheitsbedingter Nichtteilnahme an den Reflexionstagen stimmen die Studierenden mit der/dem zuständigen Dozent*in eine individuelle Ersatzleistung ab.

Im Rahmen einer Portfolioarbeit verknüpfen die Studierenden die Lernorte Hochschule und Praxis miteinander. Die im Portfolio zu bearbeitenden Aufgaben stellen eine Sammlung von Theorie-Praxis-Transferaufgaben dar. Auch beinhaltet das Portfolio eine Dokumentation der Lernfortschritte und des Leistungsstandes zu einem gegebenen Zeitpunkt. Die abzugebenden Portfolios stellen dabei den zweiten Teil der im Rahmen der Praxisphase zu erbringenden Leistung dar und werden benotet.

Die Zuständigkeit bei Fragen zu organisatorischen Rahmenbedingungen liegt beim Prüfungswesen. Bei Fragen zu der fachlichen Ausgestaltung der Praxisphase können sich die Studierenden an die Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Sozialwissenschaft wenden.



5. Begleitung der Praxisphasen in den Einrichtungen

Für die Ausbildung angehender Sozialarbeiter*innen ist eine Verbindung zwischen einer wissenschaftlich fundierten und einer praxisbezogenen Ausbildung essenziell. Die Beteiligung von Einrichtungen und Trägern an der Ausbildung der Studierenden im Rahmen von Praxisphasen ist daher unerlässlich und leistet einen Beitrag zur Qualität der Ausbildung von künftigen Fachkräften der Sozialen Arbeit. Neben den unter Punkt 1 aufgeführten Kriterien bezüglich der fachlichen Einschlägigkeit der Praxisanleiter*in sollte die anleitende Fachkraft berufserfahren sein und eine besondere Motivation für die Tätigkeit der Anleitung angehender Fachkräfte mitbringen. Wünschenswert sind zudem eine Fortbildung und die Beschäftigung der Anleitung in Vollzeit, um eine durchgehende Erreichbarkeit für den/die Student*in zu gewährleisten.

Anleiter*innen sind Rollenvorbilder, die Wissen vermitteln, Erklärungen anbieten, beraten, reflexiv unterstützen und den Lernprozess begleiten. Grundsätzlich liegt die Aufgabe der Praxisanleiter*innen darin, die Rahmenbedingungen des Praxiseinsatzes zu strukturieren und zu steuern, eigenständiges Handeln der Studierenden zu fördern, sie dabei aber vor Überforderung zu schützen und die gemachten Erfahrungen gemeinsam zu reflektieren. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Wissen unter Bezugnahme auf konkrete Praxissituationen. Neben der Vertiefung von für das jeweilige Arbeitsfeld relevanten Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit werden auch administrative Inhalte wie beispielsweise die Herstellung des Zusammenhangs zwischen sozialpädagogischen

Zielen und Handlungen und organisatorischen und rechtlichen Grundlagen des Arbeitsfeldes thematisiert. Zudem nehmen die Anleiter*innen neben einer lehrenden auch eine beratende Funktion ein. Diese bezieht sich vor allem auf die Reflektion der persönlichen Stärken und Ressourcen der Studierenden, Anregungen für die persönliche Weiterentwicklung und die Reflektion der eigenen Berufsrolle. Darüber hinaus sollen didaktische und methodische Kompetenzen des/der Student*in sowie die Beziehung zwischen Student*in und Anleitung reflektiert werden.

Zu Beginn eines Praxiseinsatzes sollte in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Anleitung und Student*in eine Einführung in das Praxisfeld erfolgen, indem bspw. Informationen übermittelt werden. Hierbei sollten auch mögliche Schwerpunkte, Lernformen (bspw. Beobachtung, Hospitation, Übernahme von bestimmten Aufgaben, Teilnahme an Teamsitzungen, etc.) und Ziele festgehalten und beidseitige Erwartungen geklärt werden. Die getroffenen Zielvereinbarungen helfen auch dabei, eine Leistungsüberprüfung am Ende eines Praxiseinsatzes vornehmen zu können. Als Strukturierungshilfe kann hierbei die Vorlage „Zielvereinbarung“ genutzt werden (in CampusNet unter Services/Fachbereich Sozialwissenschaften). Diese Vereinbarung wird von dem/der Student*in und der Anleitung unterzeichnet und kann im Rahmen der Reflexionstage an der Hochschule diese Zielvereinbarungen aufgegriffen werden. Insgesamt ist jedoch zu berücksichtigen, dass Lernen in einem Prozess erfolgt, welcher auch ggf. die Neuformulierung von Aufgaben und Zielen ermöglichen muss.

Bei der Beurteilung der Leistung des/der Student*in durch die Praxisanleitung erweisen sich neben den Zielvereinbarungen auch regelmäßige Anleitungsgespräche als sehr wertvoll. Die Hochschule empfiehlt, diese in einem 14-tägigen Rhythmus zu installieren. Diese dienen dazu, die Erfahrungen in der Praxis in Beziehung zu den im Studium vermittelten theoretischen Inhalten setzen zu können, persönliche Norm- und Wertvorstellungen reflektieren und mögliche Schwierigkeiten bearbeiten zu können. Auch können diese Gespräche genutzt werden, um die Selbst- und Fremdwahrnehmung des/der Studierenden in der Einrichtung zu thematisieren, Zwischenbilanz zu ziehen, Stärken, Schwächen und Verbesserungspotenziale zu besprechen aber auch beidseitiges Feedback zu geben.

Da es sich bei der Anleitung angehender Fachkräfte der Sozialen Arbeit in einem konkreten Handlungsfeld um eine anspruchsvolle Tätigkeit handelt, empfehlen wir, die Aufgabe im Stellenumfang angemessen zu berücksichtigen und ggf. gesondert zu vergüten. Darüber hinaus sind Fachkräfte für die Tätigkeit der Anleitung entsprechend zu qualifizieren. Hier gibt es verschiedene Qualifizierungsangebote für Anleiter*innen, unter anderem vom LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho in Kooperation mit dem LWL-Landesjugendamt Westfalen Lippe.



6. Aufgaben der Studierenden

Für das Gelingen der Praxisphasen ist es notwendig, dass sich die Studierenden mit eigenen Vorstellungen und Zielen und mit Interesse und Engagement einbringen. Voraussetzungen für eine lernintensive Praxisphase stellen eine gute Vorbereitung (bspw. In-formiertheit über das Praxisfeld, das generieren von Fragen an die Anleitung für das Erstgespräch), eine engagierte Grundhaltung, ein aktives Einbringen in den Lernprozess und die Bereitschaft, eigene Wert- und Normvorstellungen zu reflektieren, dar.

Bereits im Vorfeld sollten sich die Studierenden daher mit ihren Wünschen und Erwartungen an eine jeweilige Praxisphase und der eigenen Haltung beschäftigen. Wünsche und Vorstellungen sollten sowohl in der Praxiseinrichtung als auch an der Hochschule vorgebracht werden, indem bspw. zu Beginn einer Praxisphase die Zielvorstellungen mit der Anleitung abgesprochen und Zielvereinbarungen getroffen werden.

Treten während der Praxisphase besondere Vorkommnisse auf, welche den erfolgreichen Abschluss gefährden oder gar verhindern (z.B. Ausfall durch Krankheit) oder Haftungstatbestände darstellen (z.B. schuldhaftes Handeln), sind die Studierenden verpflichtet, umgehend die Hochschule zu informieren. Bei auftretenden Schwierigkeiten mit der Einrichtung steht die Hochschule als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

7. Staatliche Anerkennung

Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Übernahme hoheitlicher Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit. In § 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SobAG NRW) sind die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter*in/ Sozialpädagog*in geregelt. Neben dem Bachelorabschluss bedarf es des Nachweises einer „angeleiteten Praxistätigkeit in von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtungen der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen“ (BAG 2013, S. 15). Eine weitere Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die persönliche Eignung, die anhand eines erweiterten Führungszeugnisses festgestellt wird. Sofern Eintragungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 (SobAG NRW) vorliegen, ist die Verleihung der staatlichen Anerkennung ausgeschlossen und Studierende erhalten nur Ihre Bachelorurkunde.

Die staatliche Anerkennung erhält, wer

- alle Prüfungen erfolgreich abgeschlossen hat und 180 CP erworben hat,
- angeleitete Praxisphasen im oben genannten Umfang absolviert hat und
- ein erweitertes Führungszeugnis, welches keine Eintragungen enthalten darf und weniger als drei Monate alt ist, vorlegt.

Weiterführende Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Fachhochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) (Hg.) (2013): Qualifizierung in Studium und Praxis. Empfehlungen zur Praxisanleitung in der Sozialen Arbeit.

Duale Hochschule Baden-Württemberg, Studienfakultät Sozialwesen (Hg.) (2020): Praxishandbuch Bachelor of Arts Soziale Arbeit. 4. Auflage. Stuttgart.

